



**Studienordnung
der Philosophischen Fakultät
der Friedrich-Schiller-Universität Jena
für das Fach Geschichte als Kernfach- und Ergänzungsfach
in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts
vom 5. Januar 2009**

**unter Berücksichtigung der
Ersten Änderung vom 30. Januar 2014
(Verköndungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 1/2014 S. 34)**

**unter Berücksichtigung der
Zweiten Änderung vom 22. Juli 2015
(Verköndungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 7/2015 S. 137)**

**unter Berücksichtigung der
Dritten Änderung vom 18. Februar 2016
(Verköndungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 2/2016 S. 32)**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung vom 5. Januar 2009 (Verköndungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 10/2009, S. 965), zuletzt geändert durch zweite Änderung vom 22. Juli 2015 (Verköndungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 7/2015, S. 137).

Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Änderung am 8. Dezember 2015 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 16. Februar 2016 der Änderung zugestimmt.

Der Präsident hat die Änderungsordnung am 18. Februar 2016 genehmigt.

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Kern- und Ergänzungsfach Geschichte in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts (abgekürzt: "B. A.") auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.



§ 2

Studienvoraussetzungen

Die Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist die allgemeine (oder fachgebundene) Hochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.

§ 3

Sprachanforderungen und -nachweise

- (1) Für das Studium im Kernfach sind folgende Fremdsprachen spätestens bis zur Anmeldung des Vertiefungsmoduls nachzuweisen:
- drei moderne Fremdsprachen gem. B 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER), eine davon muss Englisch sein
oder
 - eine moderne Fremdsprache gem. B 1 GER und eine zweite gem. B 2 GER
oder
 - zwei moderne Fremdsprachen gem. B 1 GER und Lateinkenntnisse auf dem Niveau des Latinums oder vergleichbare Kenntnisse in einer anderen alten Sprache.
- (2) Die Sprachenkenntnisse können nachgewiesen werden:
- moderne Fremdsprachen durch das Abiturzeugnis:
 - Unterricht in den Klassen 5-10 (ohne Abiturprüfung);
 - Unterricht in den Klassen 7-12 (ohne Abiturprüfung);
 - Unterricht in den Klassen 9-12 (mit Abiturprüfung);oder Bescheinigung Niveau B1 bzw. B2 nach GER oder Lesekompetenztest des Sprachenzentrums der FSU Jena.
 - alte Sprachen:
 - Vorlage des Latinums, des Graecums, eines entsprechenden Sprachzeugnisses
 - oder mindestens im Umfang des Moduls SPZ L22 für Latein des Sprachenzentrums der FSU Jena oder AW 510 für Altgriechisch am Institut für Altertumswissenschaften etc.
- (3) Für das Studium im Ergänzungsfach sind folgende Fremdsprachen spätestens bis zur Anmeldung des zweiten Aufbaumoduls (Hist303) nachzuweisen:
- zwei moderne Fremdsprachen Niveau B 1, eine davon muss Englisch sein,
oder
 - eine moderne Fremdsprache Niveau B 1 und Fortgeschrittenenkenntnisse in einer alten Sprache.



- (4) Die Sprachenkenntnisse können nachgewiesen werden:
1. moderne Fremdsprachen über das Abiturzeugnis:
 - Unterricht in den Klassen 5-10 (ohne Abiturprüfung)
 - Unterricht in den Klassen 7-12 (ohne Abiturprüfung)
 - Unterricht in den Klassen 9-12 (mit Abiturprüfung)
oder durch Bescheinigung Niveau B 1 nach Europäischem Referenzrahmen
oder durch Lesekompetenztest des Sprachenzentrums der FSU Jena
 2. Fortgeschrittenenkenntnisse in alten Sprachen durch
 - Vorlage des Latinums, des Graecums, eines entsprechenden Sprachzeugnisses
 - oder mindestens im Umfang des Moduls SPZ L22 für Latein des Sprachenzentrums der FSU Jena oder AW 510 für Altgriechisch am Institut für Altertumswissenschaften
- (5) Für die Anmeldung in Aufbaumodulen und Vertiefungsmodulen in den Wahlbereichen Alte Geschichte, Mittelalterliche Geschichte und Thüringische Landesgeschichte wird zur Sicherstellung des Lernerfolgs der Besitz fortgeschrittener Lateinkenntnisse im Sinne der unter (2) 2. und (4) 2. beschriebenen Nachweise dringend empfohlen.

§ 4

Studienbeginn, Studiendauer

- (1) Das Studium beginnt in der Regel im Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Bachelorarbeit drei Jahre.
- (3) Für Studierende im Rahmen des Teilzeitstudiums verdoppeln sich die in der Ordnung genannten Zeiträume und Fristen.

§ 5

Sprachanforderungen und -nachweise

- (1) ¹Im Kernfach vermittelt das Bachelorstudium „Geschichte“ an der Friedrich-Schiller-Universität Jena Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden im wissenschaftlichen Umgang mit der Vergangenheit. ²Die Absolventen verfügen über fundiertes Wissen der Alten Geschichte, der Mittelalterlichen Geschichte sowie der Neueren und Neuesten Geschichte. ³Im Rahmen der fachlichen Vertiefungen haben sie sich für einen regionalen und/oder epochenbezogenen Schwerpunkt entschieden. ⁴Sie können:
 - selbstständig wissenschaftlich arbeiten,
 - Fragestellungen entwickeln,
 - recherchieren,
 - Quellen und Literatur zielorientiert auswerten,
 - eigenständig reflektiert mit historischer Methodik umgehen,
 - sich mit historischen Forschungspositionen auseinandersetzen und
 - ihre Ergebnisse problembezogen interpretieren, bewerten und wissenschaftlichen Standards genügend mündlich und schriftlich präsentieren sowie eine eigenständige Position argumentativ vertreten.



⁵Die erlernten fachlichen, sozialen und kommunikativen Kompetenzen haben sie im Rahmen eines Praktikums in einem berufsfeldbezogenen Kontext erweitert und erprobt. ⁶Die Absolventen/innen können sich für ein Masterstudium qualifizieren, haben aber daneben die Möglichkeit, einen Beruf, insbesondere in den Bereichen: Medien (Verlagswesen, Printmedien, Rundfunk, Fernsehen), Dokumentation (Museen, Bibliotheken, Archive), Erwachsenenbildung, Öffentlichkeitsarbeit, Stiftungswesen sowie im Bereich der Nichtregierungsorganisationen (NGOs) und Tourismus, zu ergreifen.

- (2) ¹Die Schwerpunktsetzung in den epochenbezogenen, regionalen und methodischen Aufbaumodulen erfolgt anhand der im Modulkatalog unter den Modulinhalt ausgewiesenen Wahlbereiche. ²Sie wird durch die Belegung des Vertiefungsmoduls und die Wahl eines entsprechenden B.A.-Arbeitsthemas im selben Bereich gestärkt. ³Die vorhandenen Wahlmöglichkeiten erlauben einerseits einen inhaltlich breiten Studienansatz, als Grundlage für einen Berufseinstieg nach dem Bachelorabschluss, andererseits aber auch eine gezielte und frühe Schwerpunktsetzung und subdisziplinäre Spezialisierung im B.A.-Studium, mit dem Ziel einer weiteren akademischen Qualifizierung im Fach und einer seiner Teildisziplinen. ⁴Beide Varianten gewährleisten, auf der Grundlage der durch die Basismodule geschaffenen Kenntnisse und Fähigkeiten, dass die fachspezifischen Denk- und Arbeitsweisen der Geschichtswissenschaft und ihre erkenntnistheoretischen Konzepte erarbeitet, verstanden und exemplarisch vertieft werden können. ⁵Der Übergang von einem breiten zu einem spezialisierten Studienansatz, etwa infolge veränderter persönlicher Zielstellungen und eines erweiterten Erkenntnishorizonts, ist auch im späteren Studienverlauf gewährleistet. ⁶Beratung zu den Wahlbereichen, Schwerpunktsetzungen im B.A. „Geschichte“ und exemplarischen Studienverläufen wird seitens der Studienfachberatung des Historischen Instituts geboten.
- (3) ¹Im Ergänzungsfach vermittelt das Bachelorstudium „Geschichte“ an der Friedrich-Schiller-Universität Jena Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden im wissenschaftlichen Umgang mit der Vergangenheit. ²Die Absolventen verfügen über grundlegende exemplarische Kenntnisse in den Epochen der Alten Geschichte, der Mittelalterlichen Geschichte und der Neueren und Neuesten Geschichte. ³Sie können:
- wissenschaftlich arbeiten,
 - recherchieren,
 - Quellen und Literatur auswerten und
 - eine eigenständige Position zu einer historischen Fragestellung entwickeln.
- ⁴Sie verfügen über vertiefte Kenntnisse historischer Arbeitsweisen und sind mit methodischen Grundproblemen und Verfahren der Geschichtswissenschaft vertraut.
- (4) ¹Kombinationsvorschriften und Empfehlungen: Es werden keine Fächerkombinationen empfohlen. ²Die Kombination mit dem Ergänzungsfach Alte Geschichte ist ausgeschlossen. ³Wird das B.A. Ergänzungsfach „Geschichte“ in Kombination mit dem B.A. Kernfach Altertumswissenschaft studiert, können im Fach Geschichte keine Module zur Alten Geschichte belegt werden.
- (5) Fachspezifische Schlüsselqualifikationen werden im Rahmen des Fachstudiums (Orientierungsmodul Hist 100) erworben.



§ 6

Aufbau und Inhalte des Studiums

- (1) ¹Das Bachelorstudium an der Philosophischen Fakultät umfasst eine Gesamtleistung von 180 Leistungspunkten (LP) nach dem „European Credits Transfer and Accumulation System“ (ECTS). ²Es sind ein Kernfach im Umfang von 120 LP (einschließlich Bachelorarbeit und Schlüsselqualifikationen) und ein Ergänzungsfach (60 LP) zu wählen. ³Die Bachelorarbeit (10 LP) ist im Kernfach anzufertigen. ⁴Die aus dem Bereich Schlüsselqualifikationen zu erwerbenden 30 LP (900h Arbeitsaufwand) werden auf das Kontingent des Kernfaches angerechnet. ⁵Pro Studienjahr sind in der Regel 60 Leistungspunkte zu erwerben, die sich aus den Lehrangeboten des Kernfaches, des Ergänzungsfaches und der Schlüsselqualifikationen zusammensetzen. ⁶Die Bachelorarbeit schließt das Studium ab.
- (2) ¹Das Studienangebot ist modular aufgebaut. ²Jedes Modul ist eine Lehr- und Prüfungseinheit. ³Einzelne Module setzen sich aus Vorlesungen, Seminaren, Übungen, selbstständigen Studien und anderen Lehr- und Lernformen zusammen. ⁴Es können Exkursionen bzw. Exkursionstage und Blockseminare in die Veranstaltungen der Module integriert sein. ⁵Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein bis maximal zwei Semester. ⁶Die Untergliederung des Faches Geschichte in Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte sind den Modulbeschreibungen und dem Studienplan (Modulkatalog) zu entnehmen. ⁷Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über den Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, das Arbeitsvolumen, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen.
- (3) ¹Das Studium im Kernfach Geschichte besteht aus 12 Modulen. ²Es umfasst 10 Pflichtmodule und 2 Wahlpflichtmodule mit jeweils 10 LP. ³Das Studium im Ergänzungsfach Geschichte besteht aus 6 Modulen. ⁴Es umfasst 2 Pflichtmodule und 4 Wahlpflichtmodule mit jeweils 10 LP.

Module	Kernfach		Ergänzungsfach		LP
	Fachsemester*	Modultyp	Fachsemester*	Modultyp	
Orientierungsmodul	1.	P (FSQ)	1.	P	10
Basismodul Alte Geschichte	1.-3.	P	2.-4.	WP (es müssen drei der vier Basismodule belegt werden)	10
Basismodul Mittelalterliche Geschichte	1.-3.	P	2.-4.		10
Basismodul Frühe Neuzeit	1.-3.	P	2.-4.		10



Basismodul Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts	1.-3.	P	2.-4.		10
Aufbaumodul Epoche	3.-5.	P	3.-6.	WP (es muss eines der zwei Aufbaumodule belegt werden)	10
Aufbaumodul Historische Räume und Regionen	3.-5.	P	3.-6.		10
Arbeitsfelder und Methoden der Geschichtswissenschaft	2.-5.	P	2.-6.	P	10
Vertiefungsmodul	5.-6.	WP			10
Bachelorarbeit	6.	P			10
Allgemeine Schlüsselqualifikationen	1.-6.	WP			10
Berufsorientierendes Praktikum	2.-5.	P			10

*Die angegebenen Fachsemesterzahlen sind als Empfehlung zu verstehen. Insbesondere beim Orientierungsmodul wird jedoch die Belegung im ersten Fachsemester nachdrücklich empfohlen.

- (4) ¹In das Studium des Kernfaches sind Schlüsselqualifikationen im Umfang von 30 LP eingeschlossen. ²Diese gliedern sich in:
- Pflichtbereich: Ein Praxismodul (10 LP)
 - ein Modul fachspezifischer Schlüsselqualifikationen (Hist 100, 10 LP)
 - Wahlpflichtbereich allgemeiner Schlüsselqualifikationen (10 LP), die in besonders gekennzeichneten Modulen erworben werden können oder eigenständige Module darstellen, die vom Fach selbst angeboten werden oder aus dem ASQ-Modulkatalog zu wählen sind, der auf der Internetseite der Philosophischen Fakultät bzw. bei „Friedolin“ veröffentlicht ist.
- (5) ¹Schlüsselqualifikationen sollen den Studierenden wichtige fachliche wie überfachliche Kompetenzen vermitteln (u.a. Techniken wissenschaftlichen Arbeitens, Präsentationstechniken, Sprachkenntnisse) und die Beschäftigungschancen der Studierenden auf dem Arbeitsmarkt steigern. ²Für das Fach „Geschichte“ können ASQ und müssen FSQ gemäß Modulkatalog gewählt werden. Studierenden der Geschichtswissenschaft wird im Bereich der Allgemeinen Schlüsselqualifikationen der Erwerb von Sprachkenntnissen (Latein, moderne Fremdsprachen) empfohlen.



- (6) Absolviert ein Studierender Teile des Studiums im Ausland, garantiert eine vor Beginn abgeschlossene Vereinbarung über das zu absolvierende Programm (Learning agreement) eine Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 7

Prüfungsformen und Bewertungskriterien

- (1) ¹Wenn in der Modulbeschreibung verschiedene Prüfungsformen vermerkt sind, wird in der ersten Sitzung die Wahl der Prüfungsart vom Dozenten bekannt gegeben. ²Gleiches gilt für die Bewertungskriterien.
- (2) Das Praxismodul und die Module der fachspezifischen und allgemeinen Schlüsselqualifikation werden in der Regel mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.
- (3) Die Fachmodule werden gemäß § 15 der Prüfungsordnung benotet und sind Teil der Abschlussnote.

§ 8

Modulbeschreibungen

- (1) ¹Art, Umfang und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen sind auf der Grundlage der Bestimmungen der Prüfungsordnung in den Modulbeschreibungen festzulegen. ²Sie werden von dem verantwortlichen Lehrenden vor Beginn des Moduls bekannt gegeben.
- (2) Modulbeschreibungen und Empfehlungen zur Planung des Studienverlaufs (Studienplan) sind Bestandteil des Modulkatalogs.

§ 9

Praxismodul

- (1) ¹Das Praxismodul ist Pflichtbestandteil des Bachelorstudiums. ²Im Praktikum lernen die Studierenden Berufsfelder für Historiker kennen und sammeln erste praktische Erfahrungen in entsprechenden Tätigkeitsbereichen. ³Sie sind in der Lage diese zu reflektieren und mit Ihrem Studium in einen Zusammenhang zu stellen.
- (2) ¹Das Praktikum muss insgesamt mindestens sechs Wochen (240 Stunden) umfassen. ²Das Praktikum kann auch in bis zu drei Teilpraktika (jeweils mindestens 80 Stunden) aufgeteilt und in den Bereichen Wissenschaft (Hochschulen, Stiftungen, wissenschaftliche Einrichtungen), Verwaltung (staatliche und nichtstaatliche Einrichtungen und Organisationen), Medien (Verlagswesen, Printmedien, Rundfunk, Fernsehen), Dokumentation (Museen, Bibliotheken, Archive), Erwachsenenbildung, Öffentlichkeitsarbeit und Tourismus absolviert werden. ³Die Zulassung des Praktikumsplatzes ist vor Antritt des Praktikums beim Modulverantwortlichen zu beantragen.
- (3) ¹Die Studierenden dokumentieren in einem Portfolio ihre Tätigkeit während des Praktikums. ²Das Portfolio muss einen Praktikumsbericht sowie die Verträge und Bescheinigungen über die Absolvierung des Praktikums/der Praktika enthalten. ³Darüber hinaus können weitere Dokumente hinzugefügt werden, die den Lernprozess des Studierenden während des Praktikums aufzeigen und Rückschlüsse auf die Reflexion des Erlernten zulassen (z.B. Grabungsskizzen, Fotodokumentationen, Arbeitsproben u. ä.).



§ 10 Studienfachberatung

- (1) ¹Die Studienfachberatung zu den einzelnen Modulen wird durch die Modulverantwortlichen durchgeführt. ²Sie soll die individuelle Studienplanung unterstützen. ³Die Studienfachberatung zum Studienverlauf wird durch den Studienfachberater (Institutsassistenten) durchgeführt.
- (2) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.
- (3) Das Akademische Studien- und Prüfungsamt (ASPA) berät zu Fragen der Prüfungsordnungen in den gewählten Fächern, u.a. Anmeldung, Anträgen, Anerkennungen, Zulassungsbedingungen, Wechselmöglichkeiten, Fristenregelungen und Wiederholungsprüfungen.

§ 11 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

§ 12 Inkrafttreten

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 18. Februar 2016

Prof. Dr. Walter Rosenthal

Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena